



BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ e.V.
Regionalgruppe Baden-Württemberg

BBN RG Bad.-Württ. · Narzissenweg 33 · 73730 Esslingen

*Renate Kübler – Sprecherin
Narzissenweg 33*

*73730 Esslingen
Tel. 0711/50445107
mail@bw.bbn-online.de*

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Baden-Württemberg,
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Esslingen, den 05.03.2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der
Landschaftspflege in Baden-Württemberg
Anhörungsverfahren – AZ:61-8830.40/NatSchG
Stellungnahme des BBN - Regionalgruppe Baden-Württemberg**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Baur,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalgruppe Baden-Württemberg des Bundesverbands Beruflicher Naturschutz (BBN) bedankt sich für die Beteiligung am Anhörungsverfahren zum oben genannten Gesetzentwurf und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Regionalgruppe Baden-Württemberg des BBN begrüßt außerordentlich den nun vorliegenden Gesetzentwurf. Als Berufsverband mit der größten Anzahl an Mitgliedern aus der Naturschutzverwaltung in Baden-Württemberg vermissen wir schon längst die überfällige Neuordnung der Landesnaturschutzgesetzgebung.

Besonders positiv möchten wir herausheben, dass sich in der Neuordnung des Gesetzes auch wichtige Teile der baden-württembergischen Naturschutzstrategie wie z.B. die Moorschutzkonzeption, die Fortschreibung der Biotopkartierung und der Biotopverbund wiederfinden.

Das neue Landesgesetz ist mit seinen Regelungen und Zuständigkeitszuordnungen eine wichtige Arbeitsgrundlage für die gesamte Naturschutzverwaltung. Die Umsetzung des Gesetzes hängt zum einem vom Budget und zum anderen aber auch wesentlich von der Personalausstattung der zuständigen Behörden und Institutionen ab. Das Gesetz birgt durchaus Arbeitsmehrbelastungen auf allen Ebenen, die mit vorhandenem Personal nicht umgesetzt werden können. Unserer Einschätzung nach heben die Aufgabenentlastungen die neuen Aufgaben nicht auf. Wir erwarten deshalb vom Gesetzgeber keine Verschleierungstaktik sondern die Offenlegung des Personal- und Finanzbedarfs. Die Naturschutzverwaltung des Landes arbeitet von Beginn an immer am personellen Limit und dies darf nicht so weiter gehen, wenn die Landesregierung eine flächenwirksame und nachhaltige Naturschutzstrategie ernsthaft verfolgen will.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Regelungen ein und bitten um Prüfung bzw. Berücksichtigung unserer dargestellten Punkte:

§ 7 Abs.4: „Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“

Das Verbot der Intensivierung von Entwässerungseinrichtungen wird auf moorstandorten und Feuchtwiesen wird als wichtige Ergänzung zum Grünlandumbruchverbot des § 5 Abs. 2 BNatSchG begrüßt. Allerdings erfassen die Änderungen von Entwässerungseinrichtungen nicht nur Intensivierungen und andere für den Naturhaushalt nachteilige Einrichtungen, sondern z.B. auch die Änderungen, die nur die Funktionsfähigkeit der Einrichtung im bisherigen Umfang erhalten sollen. Insoweit sollte geprüft werden, ob der Text der Begründung angepasst werden kann.

Der BBN erwartet, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Ökologisierung der Flurneuordnung, die für den Naturschutz durchaus positiv sind, in das Naturschutzgesetz eingearbeitet werden, zumal das Land nach der Verfassungsreform die Gesetzgebungskompetenz für die Flurbereinigung hat. Es ist deshalb in § 7 oder an anderer Stelle zu verankern, dass die agrarstrukturelle Flurneuordnung einen Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung der biologischen Vielfalt und zur Biotopvernetzung zu erbringen hat.

§ 11 Abs. 3. „Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne“

§ 1 Abs. 1 Nr. 23 und Abs.4 Nr. 2 BNatSchG sehen Erholungszwecke und damit auch die Erholungsvorsorge als Teil des Begriffspaares „Naturschutz und Landschaftspflege“. Bei § 11 Abs. 3 des Entwurfs liegt also keine Abweichung vor. Aus Sicht des BBN muss diese Regelung gestrichen werden

§ 18 Abs.2 „Kompensationsverzeichnis“

In Absatz 2 wird die Übermittlung der Ausgleichsmaßnahmen der Gemeinden aus der Bauleitplanung in das Kompensationsverzeichnis dargestellt. Diese Verpflichtung ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich. Ein Kompensationsverzeichnis und die Überwachung von Ausgleichsverpflichtungen ist nur so gut wie seine Vollständigkeit. Dies gilt ebenso für die Überwachung von Ausgleichsverpflichtungen. Außerdem verhindert die Zusammenführung in einem Verzeichnis Mehrfachbelegungen einer Grundfläche mit Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen. Zudem ist diese Regelung bürgerfreundlich, weil sie es dem Bürger erleichtert, sich an einer Stelle zu informieren. Die Ausgleichsmaßnahmen aus der Bauleitplanung sind daher zwingend ebenfalls in das Kompensationsverzeichnis einzupflegen.

§ 19 Abs. 4 „Genehmigung“

Es wird ausdrücklich begrüßt, bei einer abschnittswise Verwirklichung eines Eingriffs nunmehr sichergestellt werden kann, dass die Kompensation entsprechend des Eingriffsfortschritts erfolgt ist. Allerdings sollte dies der Regelfall sein, so dass das Wort „kann“ durch „soll“ zu ersetzen ist.

§ 21 „Werbeanlagen Himmelsstrahler, Beleuchtungsanlagen im Außenbereich“

Die „Schutz der Nacht“ und die Beeinträchtigung der Tierwelt durch Licht sind wichtige Themen in der Naturschutzpraxis. Von daher begrüßen wir diese klare Regelung im Landesgesetz. Besonders die Verordnungsermächtigung im Absatz 5 möchten wir lobend erwähnen.

Wir regen zudem folgende Erweiterung dieses Themenfeldes an:

In der heutigen Architektur werden Glasfassaden immer stärker zu regelrechten Tötungsfallen v. a. für Vögel. Glasfassaden an Gebäuden, Lärmschutzwände in durchsichtigem Glas oder sogenannte „Schaufenster“ z. B. in zoologischen Gärten zeigen in der Praxis ein erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel, weil sie das Hindernis optisch nicht erkennen können. Dies gilt bei hohen Gebäuden oder an exponierten Gebäuden an Hangkanten für Zugvögel wie auch für Vögel bei ganz normalen Flugbewegungen. Es gibt hierzu technische Hinweise wie diese Fallen entschärft werden können ohne auf den Baustoff Glas zu verzichten (Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012). Eine Regelung ähnlich der Werbeanlagen für den Außenbereich und auch für in die freie Landschaft wirkende Baulichkeiten wäre hier sehr sinnvoll und hilfreich.

§ 22 „Biotopverbund“

Der Biotopverbund ist ein besonderer Schwerpunkt der Naturschutzstrategie des Landes. Die Stärkung des Biotopverbundes im Rahmen des Gesetzes wird vom BBN vollumfänglich unterstützt. Irritierend ist jedoch der letzte Satz im 3. Absatz. Dieser Satz ist unseres Erachtens ersatzlos zu streichen, weil er in der jetzigen Formulierung ein Anreiz für ist, das Thema „hinwegzuwägen“. Vielmehr sollte betont werden, dass der Biotopverbund zwingender Bestandteil der Abwägungsentscheidung zu sein hat.

Auch hier wäre die besondere Verantwortung der Flurneuordnung zu betonen und die Anforderungen an die ökologische Flurneuordnung entsprechend den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Ökologisierung in den Gesetzestext zu übernehmen (s.o. zu § 7).

§ 24 Abs. 3 und 9 „Verfahren bei Unterschutzstellung“

Die in Absatz 3 und 9 vorgesehene Anpassung des Auslegungsverfahrens und der Ersatzverkündung an die heutigen technischen Möglichkeiten der Informationsmedien wird als wesentliche Arbeitserleichterung und als Maßnahme zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung begrüßt. Verfahren wie der Erlass der FFH-Verordnung gem. § 36 des Entwurfs werden durch die elektronische Auslegung bzw. Verkündung der Karten logistisch erst handhabbar.

Einsatz der neuen Informationsmedien führt darüber hinaus zu mehr Bürgerfreundlichkeit, weil die Bürgerinnen und Bürger bei der heutigen Verbreitung von elektronischen Medien jederzeit von zu Hause aus Einsicht nehmen können, ohne die Behörde besuchen zu müssen und ohne an teilweise sehr eingeschränkte Sprechzeiten gebunden zu sein. Außerdem dürfte die Regelung insbesondere bei großen Verfahren wie zu einer erheblichen Kostenersparnis führen.

Leider ist die Regelung auf Verordnungen des Ministeriums und der Regierungspräsidenten beschränkt. Sie sollte nach Auffassung des BBN unbedingt auf Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden erweitert werden, um auch deren Trägern die Möglichkeit des geringeren Verwaltungsaufwandes bei größerer Bürgerfreundlichkeit zu geben.

§ 31 Abs.7 „Geschützte Landschaftsbestandteile, Schutz der Alleen“

Die Regelungen zum Schutz der Alleen werden von uns sehr positiv bewertet. Vor allem der Abs. 7 muss hierbei besonders hervorgehoben werden.

§ 35 „Gentechnisch veränderte Organismen“

Diese neue gesetzliche Regelung begrüßen wir außerordentlich als wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Faunen- und Florenverfälschungen und damit verbundenen Gefahren für die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Allerdings kann noch nicht abgeschätzt werden, welcher Mehraufwand für die Naturschutzverwaltung dadurch entsteht, sobald in Europa die Nutzung einzelner GVO in der Landwirtschaft zugelassen ist.

§ 49 Abs.2 und 3 „Anerkennung und Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen“

Die Erweiterung der Beteiligungsfälle wird begrüßt. Allerdings sollten konsequenterweise auch die planfeststellungsersetzende Bebauungspläne (s. für Genehmigungen die Regelung des § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) aufgenommen werden, damit eine Beteiligung im Bereich der Planfeststellungen insgesamt gewährleistet ist.

Zu begrüßen ist, dass gem. Absatz 3 .auch bei der Beteiligung der Verbände zur Arbeitserleichterung nunmehr die elektronischen Medien eingesetzt werden sollen.

§ 65 „Landschaftserhaltungsverbände“

Hier werden die flächendeckende Einrichtung der Landschaftserhaltungsverbände und deren Aufgaben im Gesetz geregelt. Auch dies ist ein bedeutender Zugewinn der Neuordnung dieses Gesetzes, der von unserer Seite sehr positiv betont werden muss. Bei den Aufgaben der Landschaftserhaltungsverbände sehen wir in Absatz 2 die Aufgabenliste auch im Sinne einer Priorisierung. Die Nr. 1 „Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und die Umsetzung der Managementpläne“ hat der Gesetzgeber an erster Stelle genannt. Diese Aufgabe der Landschaftserhaltungsverbände wird von uns fachlich und inhaltlich ebenso prioritär gesehen.

§ 68 „Datenverarbeitung“

Erfreulich ist, dass durch diese Vorschrift die Naturschutzverwaltung endlich in die Lage versetzt werden soll und kann, die bei anderen Verwaltungen vorhandenen flurstücksbezogenen Daten abgleichen zu können, um insbesondere bei der Landschaftspflege die richtigen Verträge auch rechtssicher abschließen zu können. Die Daten aus der Landwirtschaftsverwaltung sind mit dem Argument des Datenschutzes hier häufig nicht weiter gegeben worden, was zu einem hohen zusätzlichen Erhebungsaufwand bei der Verwaltung und einer zusätzlichen Belastung der betroffenen Landwirte geführt hat.

Es ist zudem zwingend erforderlich diese Daten auch den Landschaftserhaltungsverbänden zu übermitteln, weil diese künftig eine unverzichtbare und in gewissem umfange eigenständige Rolle bei der Landschaftspflege übernehmen sollen.

Mit freundlichen Grüßen